

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau Sara Imgrüth

Gericht: Bundesgericht

Datum: 2. Juni 2023

Urteils-Nr.: 1C_655/2021

Urteil des Bundesgerichts vom 2. Juni 2023

Kurzzusammenfassung: Grundsätzlich ist der Sachverhalt im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils auch für das Bundesgericht massgebend. Im Zusammenhang mit einem Bauprojekt in unmittelbarer Nähe des Flughafens Sion entschied das Bundesgericht nun jedoch, dass ein erst nachträglich aufgelegter Sicherheitszonenplan die Verweigerung einer Baubewilligung rechtfertige, wenn besonders gewichtige Interessen betroffen seien. Die Sicherheit bei der Landung und dem Start von Hubschraubern bei einem Flughafen sei als solch gewichtiges Interesse zu qualifizieren.

Zusammenfassung/Urteil: Die Beschwerdeführerin stellte im Jahr 2016 ein Baugesuch hinsichtlich eines Bau- und Gartencenters mit Lagerräumen, Parkplätzen und Tiefgaragen auf zwei Parzellen unterhalb des An- und Abflugwegs für Hubschrauber nahe des Flughafens Sion. Nach dreifacher Einsprache wurde zudem das BAZL konsultiert. 2019 wurde ein geänderter Sicherheitszonenplan aufgelegt.

Der Gemeinderat von Sitten verweigerte im Dezember 2017 die Baubewilligung, da das Projekt die baurechtlichen Anforderungen nicht erfülle und die Sicherheit des Flughafenbetriebs gefährde. Daraufhin erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis, welcher diese abwies. Nachdem die Beschwerdeführerin auch vor Kantonsgericht unterlag, gelangte sie mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht.

Die Beschwerdeführerin warf der Vorinstanz eine Verletzung des Legalitätsprinzips vor, da sie ihren Entscheid auf die bereits neu erarbeitete Version des Sicherheitszonenplans stütze, welche zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids noch nicht verabschiedet war. Es stellt sich somit die intertemporalrechtliche Frage, ab wann geplante Änderungen hinsichtlich der Anpassung von Hindernisbegrenzungsflächen in einem laufenden Bauprojekt zu berücksichtigen sind. Insbesondere stellt sich die Frage, ob ein Sicherheitszonenplan, welcher erst im hängigen Beschwerdeverfahren aufgelegt wird, die Verweigerung einer Baubewilligung zu rechtfertigen vermag. Gemäss Bundesgericht sei dies zu bejahen.

Das Bundesgericht führt aus, dass grundsätzlich und nach langjähriger Rechtsprechung der Sachverhalt und das Recht, welches im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids vorliegt, massgebend seien. Somit wären spätere Rechtsänderungen grundsätzlich unbeachtlich, was vorliegend dazu hätte führen müssen, dass die Baubewilligung nicht gestützt auf den neuen Sicherheitszonenplan hätte verweigert werden dürfen.

Das Bundesgericht machte davon im vorliegenden Urteil jedoch eine Ausnahme, wenn besonders gewichtige Interessen betroffen seien und deren Schutz kein Aufschub erlaube. Die Sicherheit bei der Landung und dem Start von Hubschraubern bei einem Flughafen sei als solch gewichtiges Interesse zu qualifizieren.¹

¹ Vgl. zum Ganzen HEMPEL HEINRICH, Bauprojekte in Flugplatznähe: Besprechung des Urteils des Bundesgerichts vom 2. Juni 2023, Verfahren Nr. 1C_655/2021 in: ASDA Bulletin Nr. 156/2024